

Statuten des Vereins

"Österreichische Wasserrettung Landesverband Vorarlberg".

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Wasserrettung Landesverband Vorarlberg", (ÖWR-V) und hat seinen Sitz in Bregenz.
- 2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Vorarlberg und auf den Bodensee, soweit dort die Hoheitsrechte des Landes ausgeübt werden können. Der Wirkungsbereich kann auf besonderen Wunsch oder auf Grund regionaler Interessen auch über die Landes- und Bundesgrenzen hinaus erweitert werden.
- 3) Im Bedarfsfall können Zweigvereine gegründet werden.
- 4) Der Verein ist an den Dach- und Fachverband der Österreichischen Wasser-Rettung (ÖWR) angeschlossen.
- 5) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 6) Das Vereinsabzeichen ist das Symbol der ÖWR.

§ 2

Zweck

- 1) Die ÖWR-V ist eine gesetzlich anerkannte Rettungsorganisation, welche sich auf die Tätigkeit am und im Wasser spezialisiert. Sie versteht sich als selbständige, soziale, humanitäre, unpolitische und sportliche Einrichtung, deren Tätigkeit mildtätig, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.
- 2) Zweck der ÖWR-V ist ausschließlich und unmittelbar:
 - a) die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung und Vorbeugung des Ertrinkungstodes dienen.
 - b) Suche und Bergung von Personen die sich in Lebensgefahr oder in Gefahr für ihre Gesundheit befinden oder abgängig sind.
 - c) Suche und Bergung von Toten.
 - d) Leistung der ersten Hilfe.
 - e) Kranken- oder Verletzentransport auf dem Wasser.
 - f) Suche und Bergung von Tieren und Sachgütern aus Gewässern, vorrangig um Schäden an Umwelt und Besitz zu vermeiden.
 - g) Überwachung und Sicherung im und am Wasser, sowie Durchführung von technischen Hilfeleistungen.
 - h) Hilfeleistung im Katastrophenfall und bei allgemeiner Gefahr.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Die ÖWR arbeitet ehrenamtlich, jedoch können zur Stärkung des Vereines auch bezahlte Kräfte angestellt werden.
- 2) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Überwachung und Sicherung von Aktivitäten im Rahmen des Wassersportes sowie von Anlagen und Einrichtungen, welche solchen Zwecken dienen. Einschreiten bei Wassernot oder Bergung aus Gewässern sowie Errichtung und Betrieb von Stützpunkten.
 - 3) Aus- und Fortbildung im Schwimmen, Rettungsschwimmen, Tauchen und Rettungstauchen – jeweils in stehenden, sowie auch in fließenden Gewässern. Die Durchführung von Prüfungen wird durch die Prüfungsordnungen der ÖWR geregelt.
 - b) Aus- und Fortbildung im Führen von Wasserfahrzeugen.
 - c) Entwicklung, Prüfung und Begutachtung von Rettungsbooten, Rettungs- und Bergungsgeräten sowie Rettungs- und Bergungsmethoden.
 - d) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Fachorganisationen.
 - e) Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Zivil- und Umweltschutzes sowie aller im Rettungs- und Katastrophendienst verankerten Organisationen.
 - f) Schaffung geeigneter Räume zur Ausübung des Vereinszweckes.
 - g) Herausgabe von einschlägiger Fachliteratur, Mitteilungsblättern, Vereinszeitschriften etc.
 - h) Durchführung und Teilnahme an Meisterschaften und Vergleichskämpfen auf nationaler und internationaler Basis.
 - i) Abhaltung von Veranstaltungen, die dem Informationsaustausch und der Kontaktpflege von ÖWR-Mitgliedern untereinander oder von diesen mit Personen, die nicht der ÖWR angehören, dienen.
 - j) Verwaltungstätigkeit, einschließlich allfälliger hauptberuflicher Tätigkeiten für die ÖWR-V.
 - k) Freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder.
 - l) Ausarbeitung von Richtlinien zur Verhütung von Unfällen im Zusammenhang mit der Ausübung von Wassersport.
- 4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Subventionen aus dem Rettungsfonds (Land und Gemeinden),
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Beiträge von Förderern,
 - d) Einnahmen von Einsätzen, Überwachungen und Kursen,
 - e) Stiftungen, Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoren, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen,
 - f) Erträge aus geselligen Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive-, passive- und Ehrenmitglieder.
- 2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich durch ihre Mitarbeit aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Passive Mitglieder sind jene, die sich zwar nicht an der Vereinsarbeit beteiligen aber ihre Verbundenheit mit der ÖWR-V und deren Zielen durch ihre Mitgliedschaft und die Entrichtung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages zum Ausdruck bringen.
- 4) Ehrenmitglieder sind angesehene, um den Verein verdiente Persönlichkeiten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 2) Die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern erfolgt über Antrag bei einer Abteilung.
- 3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft wird gemäß den Bestimmungen der Ehrenzeichenordnungen der ÖWR-V sowie der ÖWR verliehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der erfolgte Ausschluss wird nach Bestätigung durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Präsidiums durch die ÖWR-V Hauptversammlung aberkannt werden.
- 5) Dem ausgeschlossenen Mitglied oder Ehrenmitglied steht das Recht der Berufung innerhalb eines Monats an das ÖWR Schiedsgericht zu. Die Entscheidung des ÖWR-V Schiedsgerichtes ist bindend.
- 6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind verbunden:
 - a) Ausgetretene, bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen.
 - b) Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen und überlassene Gerätschaften im ordnungsgemäßen Zustand zu retournieren.
 - c) Zusätzlich anfallende Kosten durch Nichteinhaltung der oben angeführten Bestimmungen können dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf einen Mitgliedsausweis und sind zum Tragen des Vereinsabzeichens berechtigt.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nützen. Zudem sind sie berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, sofern sie die vom Präsidium festgelegten Voraussetzungen erfüllen.
- 3) Die Mitglieder haben Stimmrecht. Dieses wird bei der Hauptversammlung durch den zuständigen Abteilungsleiter oder durch einen von ihm / ihr berechtigten Delegierten ausgeübt.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht, die Abteilungsfunktionäre direkt in einer Hauptversammlung der Abteilung für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- 5) Jedes Mitglied kann, mit Unterstützung von 1/10 der Mitglieder einer Abteilung, Anträge zur Hauptversammlung der Abteilungen einbringen. Diese sind bis spätestens drei Tage vor dem Termin beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern, die Statuten, Richtlinien und die gefassten Beschlüsse zu beachten.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben der ÖWR-V bestmöglich zu erfüllen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden könnte.
- 8) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 9) Alle Mitglieder sind zur Rettung von Ertrinkenden – soweit es in ihrer Macht steht – ausdrücklich verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) Das Präsidium (Vorstand)
 - c) Die Abteilungen
 - d) Das Schiedsgericht
- 2) Zur näheren Bestimmung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Vereinsorgane, sowie zur Festlegung der Abwicklung interner Verwaltungstätigkeiten, ist von der Hauptversammlung eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung kann nur im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung geändert werden.

§ 9 Die Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Jedes Jahr ist eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Die Einladung und Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Präsidiums, auf begründetem schriftlichem Antrag von drei Abteilungsleitern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Diese muss binnen 6 Wochen stattfinden.
- 3) Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- 5) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung ein anderes vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied.
- 6) Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des Präsidiums jeweils eine Stimme. Davon ausgenommen sind die Wahl sowie die Entlastung des Präsidiums.
- 7) Die Abteilungsleiter haben jeweils eine Stimme pro zehn Mitglieder ihrer jeweiligen Abteilung. Die Anzahl der Mitglieder wird anhand der mit Stichtag 1. Februar der ÖWR-V gemeldeten Mitglieder bestimmt.
- 8) Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen gültigen Stimmen.
- 9) Die Präsidiumsmitglieder und Abteilungsleiter können in der Hauptversammlung von einem von diesen berechtigten Delegierten vertreten werden. In beiden Fällen ist diese Befugnis schriftlich nachzuweisen.
- 10) Wenn die Hälfte der vertretenen Stimmen es verlangt, ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.
- 11) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das vom Vorsitzenden und Schriftführer unterfertigte Protokoll ist bei der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen.
- 12) Aufgaben der Hauptversammlung:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - c) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
 - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer oder des Abschlussprüfers
 - e) Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer oder Beschluss zur Bestellung eines Abschlussprüfers
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Behandlung rechtzeitig eingelangter Anträge
 - i) Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung
 - j) Überreichung von Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Auflösung des Vereines
 - l) Gründung oder Auflösung von Abteilungen
 - m) Gründung oder Auflösung von Zweigvereinen
 - n) Allfälliges

§ 10 Das Präsidium (Vorstand)

- 1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Landesleiter
 - c) Geschäftsführer
 - d) Landeseinsatzleiter
 - e) Landesausbildungsleiter
 - f) Bereichsleiter Kommunikation
- 2) Das Präsidium wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, auf jeden Fall aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahlen sind möglich. Mehrfachfunktionen sind möglich. Jede anwesende Person hat eine Stimme.
- 3) Das Präsidium hat zumindest aus drei natürlichen Personen zu bestehen. Die Mehrzahl der Präsidiumsmitglieder hat aus ehrenamtlichen Mitgliedern zu bestehen.
- 4) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- 5) Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (Präsidiumsmitglied), schriftlich oder mündlich einberufen. Auf Antrag von zwei Präsidiumsmitgliedern muss eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
- 6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied.
- 9) Die Funktion des Präsidenten darf nicht durch eine bezahlte Kraft besetzt werden.
- 10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11) Die Hauptversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben (ausgenommen bezahlte Kräfte). Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft.
- 12) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktrittes des gesamten Präsidiums, an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- 1) Dem Präsidium obliegt die Führung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder der Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
 - d) Bestellung von Landesreferenten für bestimmte Aufgaben.
 - e) Wahl eines Stellvertreters des Landesleiters.
 - f) Verfassen und Aktualisierung einer Geschäftsordnung, Die Inkraftsetzung erfolgt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung.
 - g) Behandlung der von den Abteilungen und Landesreferenten eingebrachten Anträge.
 - h) Information der Landesreferenten und Abteilungsleiter über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung.

- i) Strategische, strukturelle und organisatorische Zukunftsentwicklung der ÖWR-V.
 - j) Einsetzung von temporären Projektgruppen und Kommissionen für bestimmte Angelegenheiten.
 - k) Beschlussfassung über die Einrichtung oder Auflösung einer bezahlten Arbeitsstelle oder Tätigkeit.
 - l) Entscheidung als Ehrenrat über eingebrachte Anträge auf Auszeichnungen, Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft.
 - m) Kontrolle der Abteilungen.
 - n) Einberufung des Schiedsgerichtes.
- 3) Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgabengebiete Landesreferenten bestellen, die das jeweilige Sachgebiet eigenständig führen. Die Landesreferenten sind dabei an die Weisungen des Präsidiums gebunden. Die Bestellung eines Landesreferenten erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und Übergabe einer schriftlichen Aufgabenbeschreibung an das zu bestellende Mitglied. Das Präsidium kann einen Landesreferenten jederzeit durch begründete schriftliche Erklärung seiner Funktion entheben. Die erfolgte Bestellung oder Enthebung eines Landesreferenten ist den Abteilungsleitern vom Präsidium innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen. Bei Bestellung eines Landesreferenten ist den Abteilungsleitern vom Präsidium auch die schriftliche Aufgabenbeschreibung zu übermitteln.

§ 12

Vertretung und Zeichnungsberechtigung

- 1) Der Präsident ist der höchste Repräsentant des Vereines.
- 2) Dem Landesleiter (Obmann) obliegt die Führung des Vereins. Grundsätzlich vertritt er den Verein in allen Belangen nach innen und außen.
- 3) Rechtsgeschäfte des Vereins, insbesondere in Finanzangelegenheiten, müssen von zwei Präsidiumsmitgliedern, abgezeichnet werden.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit einen Präsidiumsbeschluss und außerdem der Genehmigung der Rechnungsprüfer. Ausgenommen sind Angelegenheiten der Personalführung von bestehenden Beschäftigungsverhältnissen.
- 5) Die Abteilungen können Rechtsgeschäfte geringen Umfangs selbständig abschließen, sofern die dadurch entstandenen Verbindlichkeiten durch die der Abteilung zur freien Verfügung stehenden Mittel erfüllt werden können. Rechtsverbindlicher Schriftverkehr ist vom Abteilungsleiter und einem weiteren gewählten oder bestellten Funktionär zu unterzeichnen.
- 6) Von Abteilungen abgeschlossene Rechtsgeschäfte im Umfang von mehr als 30 % der ihnen zur freien Verfügung stehenden Mittel oder von mehr als € 5000.- bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Genehmigung durch das Präsidium.
- 7) Rechtsgeschäfte zwischen Abteilungsfunktionären und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 13

Abteilungen

- 1) Alle Mitglieder werden nach Bedarf in Abteilungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst. Die Funktionen Abteilungsleiter, Ausbildungsleiter, Einsatzleiter (ELA), Kassier sind zwingend vorgeschrieben. Diese bilden das beschlussfassende Gremium der Abteilungen. Für die Aufgabe des stellvertretenden Abteilungsleiters ist ein Funktionär zu benennen, sofern dieser nicht separat gewählt wird. Weitere Funktionen können von den Abteilungen nach Bedarf eingerichtet werden. Die Funktionen des Abteilungsleiters und des Kassiers in einer Person sind unvereinbar.
- 2) Der Wahlvorschlag ist zeitgerecht vor der Wahl dem Präsidium vorzulegen. Die Mitglieder wählen die Funktionäre im Rahmen der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren.
- 3) Ein Einsatzleiter einer Abteilung muss vor seiner Wahl die Vorgaben des Präsidiums bezüglich Alter und Ausbildungsstand erfüllen.
- 4) Der Abteilungsleiter vertritt die in der jeweiligen Abteilung zusammengefassten Mitglieder gegenüber der ÖWR-V, insbesondere auch durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechtes in der Hauptversammlung. Er ist dabei an Beschlüsse der Abteilungshauptversammlung und des Abteilungsvorstandes gebunden. Der Abteilungsleiter leitet die Tätigkeit der Abteilung. Er ist berechtigt, im Rahmen dieser Statuten Weisungen zu erteilen.
- 5) Neugründung und Auflösung von Abteilungen bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung.

§ 14 Aufgaben der Abteilungen

- 1) Die Statuten, die Geschäftsordnung, Beschlüsse und Richtlinien der ÖWR-V sind für die Abteilungen bindend.
- 2) Die Abteilungen haben nach Möglichkeit jährlich eine Hauptversammlung durchzuführen, jedoch jedenfalls innerhalb der ersten drei Monate einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben. Die Versammlung hat vor der Hauptversammlung des Landesverbandes stattzufinden. Eine Abteilungshauptversammlung ist zwingend alle drei Jahre u.a. zum Zweck der Wahlen abzuhalten. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder einer Abteilung ist vom Abteilungsgremium eine Versammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Das Protokoll der Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats dem Präsidium zuzusenden.
- 3) Die Abteilungen sind für die Aufrechterhaltung und Durchführung des Einsatzwesens in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich verantwortlich und unterstützen überregionale Ereignisse und Aufgaben. Dazu zählen auch die Aus- und Fortbildung der Mitglieder.
- 4) Die aktive Gewinnung von Neumitgliedern sowie die Mitgliederverwaltung sind zentrale Aufgaben der Abteilungen.

§ 15 Rechnungsprüfer / Abschlussprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und ggf. den Antrag auf Entlastung zu stellen.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- 4) Die Bestimmungen hinsichtlich der Enthebung und des Rücktritts gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.
- 5) Alternativ zur Wahl von Rechnungsprüfern kann die Hauptversammlung die Bestellung eines Abschlussprüfers für die Dauer von einem Rechnungsjahr beschließen. Die Aufgaben entsprechen dann einer vollen Vereinsprüfung im Sinne der §§ 21 und 22 des Vereinsgesetzes.

§ 16 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- 4) Das letzte Präsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Bezahlte Kräfte

1. Die ÖWR – V kann zur Unterstützung des Vereins einzelne Funktionen durch bezahlte Kräfte besetzen, welche sich keiner Wahl durch die Hauptversammlung stellen müssen.
2. Voraussetzung für die Erstellung, Änderung oder Auflösung von unbefristeten Dienstverträgen ist ein Mehrheitsbeschluss im Präsidium.
3. Befristete Verträge können vom Geschäftsführer erstellt, geändert oder aufgelöst werden.
4. Bezahlte Kräfte des Vereins werden durch den Geschäftsführer geführt.
5. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer bezahlten Vereinsfunktion werden in einem Dienstvertrag festgehalten.
6. Das Auswahlverfahren für bezahlte Kräfte wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Bregenz, am 09.10.2017